Das Einvernehmen zum Hauptbetriebsplan für den Zeitraum 2021 bis 2026 wird erteil, allerdings nicht zur geplanten Überführung des Betonwerkes ins Baurecht (vgl. Blatt 18 des Hauptbetriebsplanes). An einer Rückbauverpflichtung wird festgehalten.

Als eine von der Flut betroffene Kommune besteht die Erwartung, dass für zukünftige Starkregenereignisse die Böschungssituation einer besonderen Betrachtung unterzogen werden muss.